

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der JOST Werke AG erklären, dass den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit nachfolgenden Einschränkungen seit Abgabe der Entsprechenserklärung am 4. Dezember 2017 entsprochen wurde und wird:

- Ziff. 3.8 Abs. 3 DCGK (Selbstbehalt bei D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat). Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ohne den vom DCGK empfohlenen Selbstbehalt abgeschlossen. Der Vorstand ist der Auffassung, dass ein solcher Selbstbehalt für sich genommen keine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Überwachung durch den Aufsichtsrat und der sorgfältigen Amtsausübung durch seine Mitglieder darstellt. Im Gegenteil kann ein solcher Selbstbehalt die Gewinnung geeigneter Kandidaten für das Aufsichtsratsamt erschweren.
- Ziff. 4.2.2 Abs. 2 S. 3 DCGK (Angemessenheit der Vorstandsvergütung; Durchführung des Vertikalvergleichs). Der Aufsichtsrat hat auch aufgrund der dynamischen Entwicklung bisher keinen oberen Führungskreis oder die Belegschaft insgesamt als Kategorien definiert und daher auch nicht in der zeitlichen Entwicklung der Vorstandsvergütung berücksichtigt. Eine solche Kategorisierung erscheint dem Aufsichtsrat nicht entscheidend.
- Ziff. 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK (Vielfalt/Diversity bei der Zusammensetzung des Vorstands). Von dieser Empfehlung wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat achtet bei der Auswahl von Vorstandsmitgliedern auf Diversity und berücksichtigt weibliche Kandidaten. Bei künftigen Bestellungen wird der Aufsichtsrat versuchen, auch weibliche Kandidaten zu Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Gleichzeitig ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass das entscheidende Kriterium für Vorstandsbestellungen immer die persönliche und fachliche Qualifikation des Kandidaten sein soll.
- Ziff. 7.1.2 Satz 4 DCGK (Fristen für die Veröffentlichung unterjähriger Finanzinformationen). Die Gesellschaft war im laufenden und wird im kommenden Geschäftsjahr aus organisatorischen Gründen nicht in der Lage sein, die empfohlenen Fristen für die Veröffentlichung verpflichtender unterjähriger Finanzinformationen einzuhalten. Sobald die praktischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen wurden, soll der Empfehlung aber entsprochen werden. Die Empfehlungen für die Fristen für den Konzernabschluss werden eingehalten.

Neu-Isenburg, den 4. Dezember 2018